

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Thomas Diener, Fraktion der CDU

Moorschutz in Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Welche Flächen sind nach Ansicht der Landesregierung dafür geeignet, in den kommenden Jahren im Rahmen von Moorschutzprojekten wiedervernässt zu werden (bitte detailliert darstellen)?

Es werden derzeit mit Mitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) folgende Projekte des investiven Moorschutzes vorbereitet, welche in den nächsten Jahren umgesetzt werden sollen:

- Polder Grosow, Westrügen (Landkreis Vorpommern-Rügen),
- Naturschutzgebiet Großer und Kleiner Serrahn (Landkreis Ludwigslust-Parchim),
- Dobbiner-Klädener Plagge (Landkreis Ludwigslust-Parchim),
- Recknitztal zwischen Bad Sülze und Marlow (Landkreise Vorpommern-Rügen und Rostock-Land),
- Polder Rochow (Landkreis Vorpommern-Greifswald),
- Neuenkirchener Moor (Landkreis Nordwestmecklenburg),
- Kleines Landgrabental bei Siedenbollentin (Landkreis Mecklenburgische Seenplatte),
- Polder Fuhlendorf (Landkreis Vorpommern-Rügen),
- Grambower Moor (Landkreise Nordwestmecklenburg und Ludwigslust-Parchim).

2. Gibt es eine Kulissee, in der die zur Wiedervernässung vorgesehenen Moorflächen aufgelistet sind?
 - a) Wenn ja, welche Flächen sind Bestandteil dieser Kulissee?
 - b) Wenn nicht, warum nicht?

Für landwirtschaftlich genutzte Moorflächen gibt es im Rahmen der Agrarförderung die GLÖZ2-Kulisse „Feuchtgebiete und Moore“, für die beispielsweise noch bis zum 31. Dezember 2023 die Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (AUKM) „Moorschonende Stauhaltung“ beantragt werden kann.

Darüber hinaus gibt es keine Kulissen, in denen konkrete Flächen zur Wiedervernässung genannt werden. Die Landesregierung erarbeitet derzeit eine Moorschutz- und Landnutzungsstrategie, in der Wege zum Erreichen der Moor- und Klimaschutzziele für die verschieden genutzten Moore aufgezeigt werden. Die Moorschutz- und Landnutzungsstrategie wird primär auf Klimaschutz, Landschaftswasserhaushalt, Bodenschutz und biologische Vielfalt abzielen, wobei sie den Fokus vor allem auf eine nachhaltige Landnutzung der Moorböden legen wird. Die bisher land- und forstwirtschaftlich genutzten Moore sollen auch in Zukunft grundsätzlich genutzt werden.

3. Gibt es eine Priorisierung von Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung von Moorschutzprojekten?
 - a) Wenn ja, wie sieht diese Priorisierung aus?
 - b) Wenn nicht, warum nicht?

Es gibt keine Priorisierung von Maßnahmen, denn zum Erreichen der Klimaschutzziele ist auf allen Moorflächen ein Mindestzielwasserstand bis zum Jahr 2040 einzustellen. Erklärtes Ziel der Landesregierung ist es, dass der jeweilige Mindestzielwasserstand über das Jahr so lange wie möglich erreicht wird und eine emissionsneutrale Bewirtschaftung der nutzbaren Moorflächen wirtschaftlich tragfähig ist. Priorisierungen sind ggf. notwendig, wenn noch andere moorschutzfachliche Ziele erreicht werden sollen und der Zeitraum erkennbar bis 2040 zur Umsetzung nicht ausreicht.

4. Wie hoch sind die für die Umsetzung von Moorschutzprojekten vorgesehenen Haushaltsmittel für die kommenden zehn Jahre (bitte EU-, Bundes- und Landesmittel getrennt aufführen)?

Zur Beantwortung wird auf die Anlage verwiesen.

5. Inwieweit wirkt sich die jüngste Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes hinsichtlich des Haushaltes 2021 der Bundesregierung auf die Finanzierung von Moorschutzprojekten in Mecklenburg-Vorpommern aus?

Bislang werden Moorschutzprojekte vollständig im Rahmen des ELER und bald ergänzend aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) finanziert und sind damit nicht von Bundesmitteln abhängig. Inwieweit das genannte Urteil Auswirkungen auf Moorschutzprojekte in Mecklenburg-Vorpommern hat, ist bislang unklar, weil es bis zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Antwort auf diese Anfrage keine eindeutigen Aussagen des Bundes hierzu gibt. Rechtskräftige Förderrichtlinien für den Moorschutz, die mit Bundesmitteln wie beispielsweise dem Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (ANK) finanziert werden, gibt es bislang nicht. Darüber hinaus ist derzeit unklar, ob der Bund den avisierten Finanzierungsanteil für das Vorhaben „Moorspezialisten“ und „Modellvorhaben Küstenüberflutungsmoore“ weiterhin leisten wird. Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern forciert mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz die fachlichen Abstimmungen hierzu, solange es keine gegenteiligen Aussagen gibt. Die Zuwendung zur Gründung einer Moorschutzagentur ist dagegen voraussichtlich nicht betroffen, weil der Bescheid bestandskräftig ist.

6. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse über die Wertentwicklung von wiedernässten landwirtschaftlichen Nutzflächen auf Moorstandorten vor?
 - a) Wenn ja, welche?
 - b) Wenn nicht, ist beabsichtigt, ein Gutachten zur Wertentwicklung von landwirtschaftlichen Nutzflächen bei Wiedervernässung in Auftrag zu geben?

Der Wert einer Fläche und der Wertverlust infolge von Moorschutzmaßnahmen werden immer im Rahmen von Moorschutzprojekten gutachterlich ermittelt. Der ermittelte Wert bildet die Grundlage für die Entschädigung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers. Wie sich der Wert von landwirtschaftlichen Moorflächen in Zukunft entwickeln wird, hängt von verschiedenen Faktoren wie z. B. der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union (GAP) oder den Entwicklungen am CO₂-Zertifikatsmarkt ab.

7. Im Rahmen von Eingriffsausgleichsmaßnahmen der DEGES wurden zahlreiche landwirtschaftliche Flächen auf Moorstandorten wiedernässt (Triebsees, Kleiner Landgraben usw.). Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über den Erfolg dieser Maßnahmen vor?

Folgende Kompensationsmaßnahmen wurden von der Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (DEGES) an die Stiftung für Umwelt und Natur (StUN) Mecklenburg-Vorpommern übertragen und bis 2021 erfolgreich umgesetzt: Groß Tessiner See (180 Hektar), Waidbachtal (220 Hektar), Polder Rustow/Randow (310 Hektar), Koblenzter Seewiesen (500 Hektar).

Die wasserbauliche Umsetzung zur Renaturierung des Trebeltals (Polder Nossendorf, Volksdorf, Rodde) (450 Hektar) wurde ebenfalls abgeschlossen. Die DEGES ließ ein dauerhaft umzusetzendes Pflegekonzept erstellen und setzt dieses um.

Noch nicht erfolgreich umgesetzt wurde die wasserbauliche Kompensationsmaßnahme zur Renaturierung der Wolfsberger Seewiesen (220 Hektar). Hingegen ist die Renaturierung des „Mellnitz-/Ueselitzer Wieks“ (200 Hektar) zwar abgeschlossen, bedarf jedoch noch eines dauerhaft umzusetzenden Pflegekonzeptes.

8. Inwieweit ist die Landesregierung bereit, Flächen von Privateigentümern durch Flurneuordnungsverfahren bzw. Bodenordnungsverfahren gegen Landesflächen im Rahmen der Umsetzung von Moorschutzprojekten einzutauschen?

Sofern die Moorflächen der entsprechenden Projektkulisse nach Anhebung der Wasserstände oder Wiedervernässung betriebswirtschaftlich nutzbar sind, sollten die bestehenden Eigentumsverhältnisse bestehen bleiben. Die Landesregierung hat in der Vergangenheit und wird auch in der Zukunft in Einzelfällen Landesflächen zur Umsetzung von Moorschutzprojekten bereitstellen. Die Option des Flächentausches durch das Land Mecklenburg-Vorpommern soll vorrangig auf die Umsetzung der Maßnahmen zur vollständigen Wiedervernässung und Wiederherstellung des Überflutungsregimes beschränkt bleiben.

Anlage

		Name Förderprogramm	Fördergegenstand	Förderperiode	Fördergrundlage	Kreis der Zuwendungsempfänger	Fördervolumen in EURO			
							gesamt	durch Bewilligung gebunden		
Land M-V	Im Landeshaushalt von Mecklenburg-Vorpommern (M-V) sind keine Mittel für Moorschutzprojekte vorgesehen. Im erweiterten Sondervermögen zur „Förderung des natürlichen Klimaschutzes und der Landwirtschaft“ sind einmalig 6 Millionen Euro zum Kapazitätsaufbau und zur Kofinanzierung von Drittmittelprojekten vorgesehen.									
Bund	ANK	Handlungsfeld 1 „Moore“		Der Bund sieht 1,2 Milliarden Euro für dieses Handlungsfeld bundesweit vor. Der Anteil für M-V ist unklar. Inwieweit diese Summe auch nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes noch zur Verfügung stehen, ist derzeit unklar.						
EU	ELER	ELER II	Moor-schutz	Förderung von Vorhaben des Naturschutzes – investiv	investive Maßnahmen zum Schutz und zur naturnahen Entwicklung und Wiederherstellung von Mooren und Feuchtlebensräumen	2014-2022 (noch nicht abgeschlossen; Auszahlungen erfolgen bis Mitte 2025)	Richtlinie für die Förderung von Vorhaben des Naturschutzes (Naturschutzförderrichtlinie – NatSchFöRL M-V) Förderschwerpunkt 8	natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts	20 000 000,00	19 094 386,69
			Studien Moor-schutz	Förderung von Vorhaben des Naturschutzes – investiv	Studien für komplexe Maßnahmen zur Wiederherstellung von Feuchtgebieten und Mooren		Richtlinie für die Förderung von Vorhaben des Naturschutzes (Naturschutzförderrichtlinie – NatSchFöRL M-V) Förderschwerpunkt 10		4 300 000,00	4 086 708,14

		ELER III	Moor-schutz	Investitionen zur Bewahrung natürlicher Ressourcen	investive Maßnahmen zum Schutz und zur natur-nahen Entwicklung und Wiederherstellung von Mooren und Feucht-lebens-räumen	2021-2027	in Vorbereitung: Richtlinie für die Förde-rung von Vorhaben zur Renaturierung von Feuchtgebieten und Mooren (Moorschutz-förderrichtlinie – MoorFöRL M-V)	natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts	5 850 000,00	/
			Studien Moor-schutz	Investitionen zur Bewahrung natürlicher Ressourcen	Studien für komplexe Maßnahmen zur Wiederherstellung von Feucht-gebieten und Mooren				2 700 000,00	/
		EFRE		Zuwendungen für Maßnahmen des Moorklima-schutzes im Rahmen des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung	Klimaschutz-leistung einer Fläche, die sich aus nachhaltigen Moorrenaturierungen auf Moorstandorten in Mecklenburg-Vorpommern ergibt und in geminderten Treibhausgas (THG)-Emissionen in CO ₂ -Äq gemessen wird: 120 Euro je geminderte Tonne über 20 Jahre	2021-2027	in Vorbereitung: Fördergrundsätze über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des Moorklima-schutzes im Rahmen des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung	Landgesell-schaft Mecklen-berg-Vor-pommern mbH und gemein-nützig anerkannten juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (Umwelt-verbände, Stiftungen)	18 000 000,00	/

	AUKM	Agrar-, Umwelt- und Klimamaßnahmen Klimaschutz – AUKM Moorschonende Stauhaltung und Paludikulturen	klimaschonende Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Nutzflächen durch erhöhte Wasserstände (moorschonende Stauhaltung)	2023-2027	in Vorbereitung: Richtlinie zur Förderung der moorschonenden Stauhaltung sowie zum Anbau von Paludikulturen (Moorschonende Stauhaltung-/ Paludikulturenrichtlinie)	natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen unabhängig von der Rechtsform, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben, und andere Begünstigte	7 425 000,00	/
			klimaschonende Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Nutzflächen durch den Anbau von Paludikulturen	2023-2027			6 750 000,00	/